



Beschlussvorlage

Vorlage 36/2021

Zuständiges Amt: Finanzen und Bildung
Aktenzeichen:

öffentlich
Ja

Beratungsgegenstand:

Vorlage des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Südheide

| Gremium ↓ | Sitzungstermin ↓ | TOP ↓ |
|--|-------------------------|--------------|
| Verwaltungsausschuss Gemeinde Südheide | 08.06.2021 | |
| Gemeinderat Südheide | 15.06.2021 | |

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt den vorgelegten Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Südheide mit Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Celle und die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis, und zwar abschließend
 - mit einem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses mit einer Summe von 3.022.238,23 €und
 - mit einem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses mit einer Summe von 43.581,32 €.

Die Überschüsse werden auf das nächste Jahr auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Der Rat beschließt den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Südheide gem. § 129 NKomVG.

3. Der Rat beschließt die Zuführung der Überschüsse zu den Überschussrücklagen gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG.

4. Der Rat beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Südheide gem. § 129 NKomVG.

Sachdarstellung:

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Celle über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Südheide ist anliegend beigefügt. Die Stellungnahme des Bürgermeisters ist ebenfalls beigefügt.

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG stellt der Hauptverwaltungsbeamte jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und legt sie dem Gemeinderat unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Sodann beschließt der Gemeinderat über die Abschlüsse und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamten. Weiterhin beschließt der Rat über die Zuführung der Überschüsse zu den Überschussrücklagen gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG.



Nach § 129 Abs. 2 NKomVG sind die o.g. Beschlüsse der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Das Prüfergebnis ist gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst. Gegen die Entlastung des Bürgermeisters bestehen keine Bedenken.

Anlagen:

- 1 JA 2019
- 2 Prüfbericht
- 3 Stellungnahme des Bürgermeisters
